

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 4)

## **Rahmenvereinbarung im Hinblick auf einen möglichen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien**

Zwischen dem Land Hessen, endvertreten durch die Leiterin/den Leiter der

\_\_\_\_\_ -Schule,

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

und Frau/Herrn (Name, Vorname)

\_\_\_\_\_ (im Folgenden: „externe Kraft“)

wird im Hinblick auf einen möglichen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit auf der Grundlage von § 15a des Hessischen Schulgesetzes oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien auf der Grundlage von § 15c des Hessischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a, zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes an der oben genannten Schule Folgendes vereinbart:

### 1. Zweck der Rahmenvereinbarung

Zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag, z.B. bei krankheitsbedingten Ausfällen von regulären Lehrkräften, oder zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien werden an den Schulen des Landes Hessen externe Kräfte jeweils befristet für die selbstständige pädagogische Betreuung von Klassen oder Gruppen sowie die Durchführung von unterrichtsergänzenden Maßnahmen eingesetzt. Für den Fall des Zustandekommens eines derartigen, kurzfristigen Einsatzes im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien vereinbaren die Vertragsparteien in dieser Rahmenvereinbarung nachfolgend die für das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis geltenden allgemeinen Arbeitsbedingungen. Die externe Kraft verpflichtet sich, die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren, falls sie bereits eine Rahmenvereinbarung für den Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien an einer anderen Schule des Landes abgeschlossen hat. Eventuelle weitere Abschlüsse von Rahmenvereinbarungen wird sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich anzeigen.

## 2. Keine Verpflichtung zum Abschluss eines Arbeitsvertrags

Die externe Kraft ist nicht verpflichtet, Angebote zum kurzfristigen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien anzunehmen. Ebenso besteht für die Schule bzw. das Land Hessen keine Verpflichtung, der externen Kraft - z. B. bei einem kurzfristigen Ausfall einer regulären Lehrkraft - einen solchen Einsatz anzubieten.

## 3. Zustandekommen eines Arbeitsvertrages

Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Ein Arbeitsvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien jeweils erst durch ein schriftliches Angebot über einen kurzfristigen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien und dessen schriftliche Annahme durch die externe Kraft zustande. Dieser Arbeitsvertrag ist jeweils befristet für die Dauer des vereinbarten Einsatzzeitraums. Die externe Kraft verpflichtet sich, in der Schule nicht tätig zu werden, bevor sie nicht einen entsprechenden schriftlichen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat, dessen Inhalte sich aus dem beigefügten Muster ergeben.

## 4. Vergütung

Das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis wird nach der Anzahl der Unterrichtsstunden vergütet, in denen die externe Kraft für Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a, zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes eingesetzt wird. Die Vergütung beträgt pro Unterrichtsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitung

EUR \_\_\_\_\_ brutto. Die Vergütung wird nach Ableistung der jeweiligen Unterrichtsstunde jeweils nachträglich monatlich bargeldlos, spätestens am Ende des übernächsten Kalendermonats auf das folgende Konto der externen Kraft ausgezahlt:

Bankinstitut \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Weitere Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf finanzielle Nebenleistungen bestehen nicht.

## 5. [Streichen, wenn nicht einschlägig] Geringfügige Beschäftigung

Es besteht Einvernehmen, dass die kurzfristigen Einsätze im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt werden, d.h., dass die Vergütung aus den einzelnen Arbeitsverträgen die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit regelmäßig EUR 538,00 im Monat nicht übersteigen soll. Die externe Kraft versichert, keine weitere geringfügige Beschäftigung auszuüben.

## 6. Inhalt des Einsatzes im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien

Der Einsatz der externen Kraft im Rahmen der verlässlichen Schulzeit oder im Rahmen der Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien beschränkt sich auf die selbstständige pädagogische Betreuung von Klassen oder Gruppen sowie auf die Durchführung von unterrichtsergänzenden Maßnahmen. Die externe Kraft ist daneben zu pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes berechtigt. Die externe Kraft verpflichtet sich, die genannten Tätigkeiten persönlich auszuüben.

Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wird, besteht keine über die Unterrichtszeit einschließlich der Vor- und Nachbereitung oder die Einsatzzeit während der schulischen Förderangebote in der Ferien hinausgehende Arbeitsverpflichtung. Insbesondere übernimmt die externe Kraft nicht das Amt einer Klassenlehrerin/eines Klassenlehrers, erledigt keine Elternarbeit, ist nicht in die mittel- und langfristige Unterrichtsplanung eingebunden, nimmt keine Leistungsbewertungen vor und wirkt nicht bei Versetzungsentscheidungen mit.

Der externen Kraft ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die externe Kraft ist insbesondere verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit den Schülerinnen und Schülern bekanntwerdenden Daten sowie über sonstige vertrauliche Angelegenheiten auch nach Vertragsbeendigung Stillschweigen zu bewahren. Alle Unterlagen über Schülerinnen und Schüler sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Körperliche Züchtigungen von Schülerinnen und Schülern sind verboten.

## 7. Gesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Arbeitnehmer finden nur und insoweit Anwendung, als die Voraussetzungen des jeweiligen Gesetzes für das jeweilige

befristete Arbeitsverhältnis erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub etc.

#### 8. Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus den jeweiligen befristeten Arbeitsverhältnissen sind innerhalb von sechs Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt. Bleibt die Geltendmachung erfolglos, so muss der Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch die Gegenpartei eingeklagt werden, andernfalls ist er ebenfalls verwirkt. Die Ausschlussfristen gelten nicht bei Haftung wegen Vorsatz.

---

Ort, Datum

---

Schulleiterin/Schulleiter

---

Frau/Herr (externe Kraft)

Mit einer Speicherung meiner persönlichen Daten durch das Land Hessen im Rahmen der Zwecksetzung dieser Rahmenvereinbarung und der jeweiligen befristeten Arbeitsverhältnisse bin ich einverstanden.

---

Frau/Herr (externe Kraft)